

Satzung des Jugendclubs Röddenau

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Club führt den Namen „Jugendclub Röddenau e.V.“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Club hat seinen Sitz in 35066 Frankenberg-Röddenau, Riedweg 11.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Ziel

Der Zweck des Jugendclubs Röddenau ist es, den Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Freizeitgestaltung und Interessenvertretung zu helfen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern.

§ 3 – Mitglieder des Jugendclubs

Mitglieder des Jugendclub Röddenau können alle Jugendlichen und Heranwachsenden werden, die in Röddenau wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Über das schriftliche Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Auf Antrag kann er den Beitritt von Jugendlichen und Heranwachsenden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Röddenau wohnen, beschließen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Das schriftliche Beitrittsgesuch eines Bewerbers, der noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, bedarf der Unterschrift wenigstens eines Erziehungsberechtigten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, halbjährlich 9,00 €

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen halbjährlich 7,00 €

§ 4 – Austritt

Der Austritt aus dem Jugendclub Röddenau ist nur jeweils halbjährlich möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 31.05. bzw. 30.11. einem Vorstandsmitglied zugehen.

§ 5 – Ausschuss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftlich Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben. § 4 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 6 – Organe

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern und zwar

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- stellvertretender Kassenwart
- Schriftführer
- stellvertretender Schriftführer
- zwei Beisitzer

Dem Vorstand müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die laufenden Geschäfte des Clubs werden durch den „Geschäftsführenden Vorstand“ (GV) wahrgenommen und ehrenamtlich geführt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus.

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der Club wird nach außen, durch zwei Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertretung, vertreten. Dem GV muss mindestens ein Mitglied angehören, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Offene Abstimmung ist zulässig. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand in seinem Amt. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder umfassend und sachgemäß informiert werden, insbesondere über Beschlüsse des Vorstands.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abwahl eines Vorstandes
- die geänderte Beitragsfestsetzung
- die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
- die Ausschließung eines Mitglieds
- die Auflösung des Vereins

Die jährlich statt zu findende ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens bis Ende Februar des folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Clubs erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dem Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt hat. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einzuladen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Findet während der Mitgliederversammlung eine Vorstandswahl statt, so ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen, ansonsten leitet der Vorstandsvorsitzende des Clubs oder ein Vorstandsmitglied die Versammlung. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Vorstandsvorsitzenden und bei Wahlen von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Die Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen zur Unterstützung des Vorstandes und zur Förderung des Zwecks und der Ziele des Jugendclubs können im Rahmen der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 10 – Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 11 – Liquidation

Ist die Liquidation des Clubs erforderlich, so sollen drei Mitglieder Liquidatoren werden, von denen mindestens zwei das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Liquidatoren können auch Vorstandsmitglieder sein.